

für den betreffenden Jahreskurs in dem Lehrplan der Schule vorgeschriebenen Unterrichtsfächer entbunden zu sein, bedarf ein ordentlicher Schüler einer ausdrücklichen Dispensation, welche von dem Direktor der Anstalt nach Rücksprache mit dem Vorstand der betreffenden Fachschule erteilt werden kann.

§. 12.

Den außerordentlichen Schülern steht die Wahl der Vorlesungen, sobald sie die erforderlichen Vorkenntnisse nachgewiesen haben, frei (vergl. §. 3).

§. 13.

Jeder Studirende hat mit Anfang jeden Semesters dem Vorstande seiner Fachschule ein Verzeichniß der von ihm zu hörenden Vorlesungen zu übergeben, welches dieser, wenn er nichts einzuwenden findet, der Direktion der Anstalt übergibt. Dem Studirenden wird sodann eine mit dem Namen bezeichnete Karte, auf welcher außer den von ihm zu hörenden Vorlesungen auch das Unterrichtsgeld verzeichnet ist, von der Direktion zugestellt. Erst der Besitz dieser Karte berechtigt zum Besuche der auf ihr genannten Vorlesungen, deren Besuch übrigens bis zur Ausfertigung der Karte gestattet ist.

§. 14.

Außerdem hat sich jeder Studirende in die von den einzelnen Lehrern vorgelegte Zuhörerliste einzuzeichnen, damit die wirklich gehörten Vorlesungen mit den auf den Karten aufgeführten verglichen und die Karten nöthigenfalls ergänzt werden können.

§. 15.

Bei der Benützung der an der Anstalt bestehenden Sammlungen und sonstigen Institute haben sich die Studirenden genau nach den hiefür gegebenen besonderen Vorschriften zu achten.